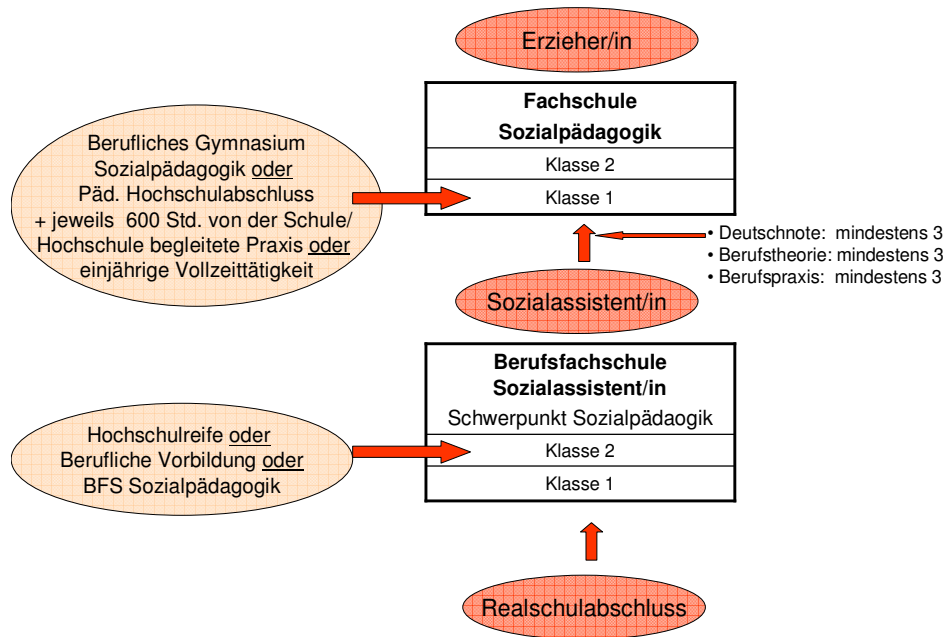




## Hinweise zur „Nichtschülerprüfung“ nach § 19 BbS-VO (Stand 01.10.2013)

### hier: Sozialassistent/in Schwerpunkt Sozialpädagogik

#### Reguläre Ausbildungswege



Entsprechend der beruflichen oder schulischen Vorbildung wird eine Anrechnung auf die Ausbildungszeit gewährt, z. B. ein Jahr bei Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG:

1. Allgemeine Hochschulreife
2. Fachgebundene Hochschulreife
3. Fachhochschulreife
4. Berufliche Vorbildung
  - dreijährige Ausbildung + dreijährige Berufsausübung
  - Fachschul-, Fortbildungsabschluss
  - Meister/-in, Techniker/-in, Betriebswirt/-in
  - Erstausbildung + Qualifikation und Berufserfahrung in der Tagespflege

#### **Ausbildungsziel: Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen**

Diese Aufgaben von Erzieherinnen und Erziehern sind durch den gesetzlichen Auftrag im Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sozialgesetzbuch VIII, vorgegeben. Ein durchgängiger Ausbildungsschwerpunkt von der Berufsfachschule Sozialassistent/in - Schwerpunkt Sozialpädagogik bis zur Fachschule - Sozialpädagogik - ist die Arbeit in den Kindertagesstätten, die im niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder geregelt ist. Besonders in den Fachschulen besteht die Möglichkeit der Profilbildung, um den spezifischen Anforderungen gerecht zu werden, die sich durch die jeweiligen Entwicklungsstufen in verschiedenen Altersphasen bedingen (Krippe, Kindergarten, Hort, Heim, Freizeiteinrichtung).

Einige Berufsfachschulen Sozialassistent/in - Schwerpunkt Sozialpädagogik sowie Fachschulen - Sozialpädagogik - in Niedersachsen bieten die jeweilige Ausbildung auch in Teilzeit an. Informationen erhalten Interessenten bei den berufsbildenden Schulen ihrer Region:

[www.nibis.de/Institutionen/Schulen](http://www.nibis.de/Institutionen/Schulen).

## Nichtschülerprüfung zur Sozialassistentin/ zum Sozialassistenten – Schwerpunkt Sozialpädagogik

**Eine Nichtschülerprüfung darf nicht eher abgelegt werden, als dies bei Besuch des regulären Bildungsganges möglich gewesen wäre.**

Zur Nichtschülerprüfung kann gemäß § 19 der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) in der zur Zeit geltenden Fassung zugelassen werden, wer

- 1. die Aufnahmevoraussetzungen für diesen Bildungsgang erfüllt und**
- 2. Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist, die dem Ziel des Bildungsganges entsprechen.**

Aufnahmevoraussetzung der Berufsfachschule Sozialassistent/-in ist mindestens der Nachweis eines Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss.

Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind

von Personen, die nicht die reguläre Ausbildung absolvieren, sondern den Abschluss durch eine Nichtschülerprüfung erlangen möchten, wie folgt nachzuweisen:

- durch **theoretische Kenntnisse** über die schulischen Unterrichtsinhalte sämtlicher Fächer und Lernfelder der Berufsfachschule Sozialassistent/-in - Schwerpunkt Sozialpädagogik. Die Rahmenrichtlinien können im Internet unter [www.nibis.ni.schule.de](http://www.nibis.ni.schule.de) eingesehen werden. Kenntnisse und Fertigkeiten können z.B. durch Fortbildungen, durch die nachzuweisende Beschäftigung mit Fachliteratur und deren praktische Anwendung innerhalb der Berufstätigkeit oder sonstige einschlägige Ausbildungen erworben und belegt werden und
- durch eine **mehnjährige einschlägige praktische Tätigkeit in einer oder verschiedenen geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen (als Vollzeittätigkeit in der Regel 3 Jahre**, bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich dieser Zeitraum anteilig entsprechend der Arbeitszeit).

**Einem Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:**

1. Tabellarischer Lebenslauf,
2. Kopie des Zeugnisses über den erreichten Schulabschluss,
3. ggf. Nachweise über bereits abgeschlossene Berufsausbildungen (Kopien des Abschlusszeugnisses der Berufsschule und des Prüfungszeugnisses),
4. Nachweise über die mehrjährige einschlägige praktische Tätigkeit in einer oder verschiedenen geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen (Zeugnisse bzw. Zwischenzeugnisse, aus denen auch die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hervorgeht),
5. Nachweise über evtl. besuchte geeignete Fort- und Weiterbildungen,
6. Angaben dazu, wie die Vorbereitung auf Nichtschülerprüfung erfolgt.

Darüber hinaus ist es erforderlich, sich für ein Beratungsgespräch an eine berufsbildende Schule zu wenden. Die Schule wird eine Bestätigung über die Beratung ausstellen. Die Bestätigung ist zusammen mit den o. g. Unterlagen bei Ihrer Antragsstellung in der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde einzureichen

(<http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/organisation/standorte>)

Die Nichtschülerprüfung wird gemäß der Verordnung über berufsbildende Schulen aus einer **schriftlichen Prüfung** mit drei Klausurarbeiten bestehen; diese sind:

im berufsübergreifenden Lernbereich

- Deutsch und

im berufsbezogenen Lernbereich - Theorie -

- „Sozialpädagogische Bildungsarbeit“,
- „Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse“ **oder** „Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung“ **oder** „Berufsrolle und Konzeptionen“.

Darüber hinaus findet eine **praktische Prüfung** im berufsbezogenen Lernbereich - Praxis - statt. Die praktische Prüfung umfasst in der Regel:

- die schriftliche Planung einer pädagogischen Aktivität mit der ausgewählten Zielgruppe,
- die Durchführung dieser pädagogischen Aktivität,
- sowie die Reflexion der Durchführung.

Die Nichtschülerprüfung umfasst ferner mündliche Prüfungen, in der mindestens die Inhalte aller Fächer/Lernfelder geprüft werden, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren (**z. B. Fremdsprache/Kommunikation, Sport, Politik und Religion sowie Mathematik**).

#### **Hinweise**

Für die Teilnahme an der Nichtschülerprüfung ist eine Gebühr von zurzeit 150 Euro zu entrichten. Ein Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung sollte möglichst bis zum 01.12. eines Jahres für die Prüfung im darauf folgenden Jahr gestellt werden.

Mit der Durchführung der Nichtschülerprüfung wird eine berufsbildende Schule in der Nähe des Wohnortes der Antragstellerin/des Antragstellers beauftragt. Die Prüfungen finden im Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen in der jeweiligen Schule statt (in der Regel März bis Juni eines jeweiligen Jahres). Private Organisationen, die einschlägige Kurse zu Vorbereitung von Nichtschülerprüfungen anbieten, sind nicht berechtigt die Prüfungen abzunehmen, dies obliegt allein der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Für Absolventinnen/ Absolventen des Studienganges **„Lehramt an berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik“** gelten die Bestimmungen vom Nds. Kultusministerium vom 24.10.2012 **„Hinweise zum Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten“**.

# Ausbildungsinhalte der Berufsfachschule Sozialassistentin/ Sozialassistent – Schwerpunkt Sozialpädagogik

## Auszug: Berufsbezogener Lernbereich Theorie

### Berufsrolle und Konzeptionen

Lern- und Arbeitstechniken für das sozialpädagogische Handeln erwerben und berufliche Identität entwickeln:

- Berufsbezogene Anwendung digitaler Technologien
- Arbeitsrecht
- Sozialpädagogische Arbeitsfelder
- Berufsbild/Berufsrolle

An konzeptionellen Aufgaben in sozialpädagogischen Einrichtungen mitgestalten

- Pädagogische Konzeptionen verschiedener Einrichtungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Eltern und Familienarbeit

### Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse

Grundlegende Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im sozialpädagogischen Handeln berücksichtigen

- Bedürfnisse von Kindern
- Gesundheitserziehung
- Theorie und Praxis der gesunden Ernährung

Sozialpädagogische Arbeit strukturieren und organisieren

- Strukturen und Abläufe in sozialpädagogischen Einrichtungen
- Pädagogische Prinzipien zur Gestaltung von Innen- und Außenbereichen und der Materialauswahl
- Bedeutung und Gestaltung von Festen und Feiern
- Aufsichtspflicht und Sicherheitsmaßnahmen
- Verwaltungsaufgaben/ Rechtliche Grundlagen
- Pädagogische Handlungskonzepte

### Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung

Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen aufbauen und pädagogische Prozesse begleiten

- Grundlagen der Erziehung
- Erziehung als pädagogische Beziehungsgestaltung

Verhalten von Kindern und Jugendlichen beobachten und in das sozialpädagogische Handeln einbeziehen

- Verhaltensbeobachtungen
- Bedeutung von Beobachtung für spontanes und geplantes Handeln
- Grundlagen der Entwicklung

### Sozialpädagogische Bildungsarbeit

Musisch-kreative Prozesse gestalten und Medien pädagogisch anwenden

- Spiel und Bewegung
- Musik und Rhythmik
- Sprache und Schriftkultur
- Ästhetische Bildung
- Medienpädagogische Grundlagen

Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozesse planen, durchführen und evaluieren

- Lebenswelten von Kindern erkunden
- Planung, Durchführung, Evaluation und Dokumentation von Aktivitäten unter Einsatz ausgewählter Handlungsmedien
- Entwicklungsförderung
- Ausgewählte Schwerpunkte von Erziehung und Bildung (z.B. technische, ökologische, interkulturelle)

Ansprechstellen der Nds. Landesschulbehörde

Servicestelle Regionalabteilung Braunschweig      Tel.: 0531 / 484-3333  
E-Mail: [service-bs@nlschb.niedersachsen.de](mailto:service-bs@nlschb.niedersachsen.de)

Servicestelle Regionalabteilung Hannover      Tel.: 0511 / 106-6000  
E-Mail: [service-h@nlschb.niedersachsen.de](mailto:service-h@nlschb.niedersachsen.de)

Servicestelle Regionalabteilung Lüneburg      Tel.: 04131 / 15-2222  
E-Mail: [service-lg@nlschb.niedersachsen.de](mailto:service-lg@nlschb.niedersachsen.de)

Servicestelle Regionalabteilung Osnabrück      Tel.: 0541 / 314-444  
E-Mail: [service-os@nlschb.niedersachsen.de](mailto:service-os@nlschb.niedersachsen.de)